

Bekanntmachung Nr. 2 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Münsterdorf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung des Schulverbandes Münsterdorf-Dägeling zwischen den Gemeinden Dägeling und Münsterdorf

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und der §§ 38 und 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz- LVwG-) haben die Gemeinden Münsterdorf und Dägeling auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Münsterdorf vom 07.12.2021 und der Gemeindevertretung Dägeling vom 19.10.2021 den anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung des Schulverbandes Münsterdorf-Dägeling geschlossen.

Münsterdorf, den 05.01.2022

Gemeinde Münsterdorf
Unganz
Bürgermeister

Die vorstehende Bekanntmachung steht ab dem 05.01.2022 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de bereit.



Öffentlich-rechtlicher Vertrag



über die Gründung des Schulverbandes

Münsterdorf-Dägeling

zwischen den Gemeinden Dägeling und Münsterdorf

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und der §§ 38 und 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz- LVwG-) wird über die Gründung des Schulverbandes zwischen den Gemeinden Dägeling und Münsterdorf folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

Präambel

Das am 24. Januar 2007 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag verabschiedete neue Schulgesetz beinhaltet die bisher wohl umfassendste Reform des Schulwesens in Schleswig-Holstein und stellt damit verbunden einen massiven Umbruch für die gesamte Bildungslandschaft dar.

Zwischen den Gemeinden Dägeling und Münsterdorf besteht Einigkeit, den Schulstandort der Grundschule in Münsterdorf durch die Bildung eines Schulverbandes zu sichern und auszubauen. Der Schulverband ist die geeignete Körperschaft, das Schulwesen in den Gemeinden Dägeling und Münsterdorf zu betreuen und weiter zu entwickeln. Der Erhalt und der Ausbau des Schulstandortes in Münsterdorf ist erklärtes Vertragsziel der beiden Gemeinden. Mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag übergibt die Gemeinde Münsterdorf die Schulträgerschaft für die Grundschule in Münsterdorf mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten mit Wirkung vom 01.01.2022 auf den Schulverband Münsterdorf/ Dägeling.

§ 1

Rechtsnatur, Name

- (1) Die Gemeinden Münsterdorf und Dägeling bilden einen Zweckverband im Sinne des Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ).

Der Zweckverband erhält den Namen

„Schulverband Münsterdorf-Dägeling“.

- (2) Der Schulverband Münsterdorf-Dägeling ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

§ 2 Wechsel der Schulträgerschaft

- (1) Die Standortgemeinde Münsterdorf überträgt die Schulträgerschaft für die Grundschule in Münsterdorf mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten mit Wirkung vom 01.01.2022 auf den Schulverband Münsterdorf-Dägeling.
- (2) Der Schulverband Münsterdorf-Dägeling übernimmt die Trägerschaft gemäß Absatz 1 mit Wirkung vom 01.01.2022.

§ 3 Zweckverbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Schulverbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Dem Zweckverband obliegt die Trägerschaft der Grundschule Münsterdorf gemäß den Vorschriften des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Einzelheiten regelt die Verbandssatzung des Schulverbandes Münsterdorf-Dägeling.
- (3) Bestehende Eigentumsverhältnisse an Schulgrundstücken, Schulgebäuden, Inventar, Sachmittel (Lehr- und Lernmittel) usw. gehen von der Gemeinde Münsterdorf auf den Schulverband Münsterdorf-Dägeling über.
- (4) Für die Grundschule Münsterdorf besteht ein Förderverein (Förderverein der Grundschule Münsterdorf e.V.). Der Förderverein wird zukünftig von dem Schulverband Münsterdorf-Dägeling inhaltlich getragen und unterstützt.

§ 5 Vermögensauseinandersetzung/ Finanzausgleich

Über die Übertragung der Eigentumsverhältnisse nach § 4 Absatz 3 dieses Vertrages findet eine Vermögensauseinandersetzung in der Form statt, dass von der Gemeinde Dägeling das von der Gemeinde Münsterdorf nach § 4 Absatz 3 dieses Vertrages eingebrachte Vermögen anteilmäßig auf Basis des Verhältnisses der Schülerzahlen der jeweiligen Gemeinde bei Abschluss des Vertrages abgelöst bzw. in den Schulverband eingebracht wird. Grundlage der Ermittlung des Vermögens ist der zum Tag der Gründung des Schulverbandes in der Anlagenbuchhaltung abgebildete Wert des Vermögens. Gleiches gilt für eine Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung des Schulverbandes. Grundlage für die Ermittlung des Vermögens ist der zum Tag der Auflösung des Schulverbandes in der Anlagenbuchhaltung abgebildete Wert des Vermögens.

§ 6 Verbandssatzung

Die diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag als Anlage beigefügte Verbandssatzung, die der Zweckverband in seiner konstituierenden Sitzung erlässt, wird unter den Vertragspartnern vereinbart.

§ 7 Finanzierung der Aufgaben des Zweckverbandes

Die Finanzierung des Zweckverbandes ergibt sich aus § 13 der diesem Vertrag beigefügten Satzung des Schulverbandes Münsterdorf-Dägeling.

§ 8 Leitung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird ehrenamtlich geleitet.

§ 9 Laufzeit und Bindung des Vertrages

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jedes Mitglied des Schulverbandes kann diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Schuljahresende kündigen. Bei erfolgter rechtmäßiger Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung nach § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und eine Auflösung des Schulverbandes statt. Im Falle der Kündigung des Vertrages und der Auflösung des Schulverbandes fällt die Trägerschaft für die Grundschule in Münsterdorf auf die Gemeinde Münsterdorf zurück, wenn die Vertragsparteien nicht im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach erfolgter Kündigung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages eine andere genehmigungsfähige Trägerschaftslösung finden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg als Kommunalaufsichtsbehörde vom 23.12.2021 erteilt.

Dägeling, den 22.12.2021

Gemeinde Dägeling
Der Bürgermeister

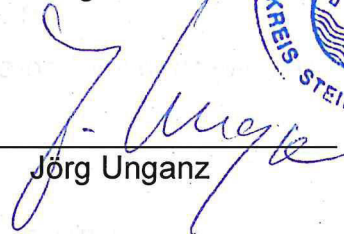


Claus Wilke



Münsterdorf, den 22.12.2021


Gemeinde Münsterdorf
Der Bürgermeister



Jörg Unganz



Genehmigt, Itzehoe, den 23.12.2021



Der Landrat des
Kreises Steinburg
Amt für Kommunalaufsicht,
Schulen und Kultur

